



Rahmenbedingungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern

Monika Härtl, StMGP
Fachtag am 19.11.2014 in Nürnberg

Ambulant betreute Wohngemeinschaften im Pflege- und Wohnqualitätsgesetz

Das am 1. August 2008 in Kraft getretene bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) definiert in Art. 2 Abs. 3 Satz 1 ambulant betreute Wohngemeinschaften.

Was ist eine ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne des PflWoqG?

Gründungszweck:

- Pflegebedürftige Menschen
- gemeinsamer Haushalt
- Inanspruchnahme externer Pflege-
und/oder Betreuungsleistungen gegen
Entgelt

Ambulant betreute Wohn- gemeinschaften im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 3 PflWoqG

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften,
die die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 3
Satz 3 Nrn. 1 bis 5 i.V.m. Art. 22 PflWoqG
erfüllen, wird die gesetzliche Schutzpflicht für
pflegebedürftige Menschen auf ein Mindestmaß
reduziert.

- **Selbstbestimmung**

- der Mieterinnen und Mieter muss gewährleistet sein
- es gibt ein funktionierendes Gremium der Selbstbestimmung
 - ➔ unabhängig von Außen und Entscheidungen Dritter
 - ➔ Wahl Sprecherin bzw. Sprecher aus den eigenen Reihen
 - ➔ Stimmrecht nur Mieterinnen und Mieter bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter
 - ➔ auf Wunsch des Gremiums, ganz oder teilweise beratende Teilnahme von Dienstleistungsanbietern und Vermieterin bzw. Vermieter an einzelnen Sitzungen

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 i.V. m Art. 22 PflWoqG

- Dienstleistungsanbieter (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft etc.) sowie Art und Umfang der Dienstleistungen frei wählbar

→ Dienstleistungsanbieter somit jederzeit kündbar und
wechselbar (=Qualitätskriterium)

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 PflWoqG

- **Dienstleistungsanbieter** haben
 - lediglich einen **Gaststatus**
 - **keine Büroräume in** oder **in enger räumlicher Verbindung**
zur ambulant betreuten Wohngemeinschaft

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 PflWoqG

- Ambulant betreute Wohngemeinschaft ist baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig,
kein Bestandteil einer stationären Einrichtung

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 PflWoqG

- Höchstzahl Mieterinnen und Mieter:
maximal 12 Personen

darf auch tagsüber nicht überschritten werden !!!!

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 PflWoqG

Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Intensivpflege

z.B. Beatmete, Wachkoma

- gelten die gleichen Voraussetzungen.
- Je weniger die Mieterinnen und Mieter selbst in der Lage sind, ihre Selbstbestimmung auszuüben und Wünsche, Bedürfnisse zu äußern, desto präsenter müssen die gesetzl. Vertreterinnen bzw. Vertreter sein

Eine der Voraussetzungen gem.
Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5
i.V.m. Art. 22 PflWoqG ist nicht
erfüllt

→ die Wohnform ist als stationäre Einrichtung
zu betrachten, d.h. 2. Abschnitt PflWoqG
i.V.m. AVPflWoqG gilt

Art. 2 Abs. 3 Satz 4 PflWoqG

Pflichten ambulant betreuter Wohngemeinschaften

Die **Gründung** einer ambulant betreuten
Wohngemeinschaft ist der zuständigen
Behörde **anzuzeigen**

Zuständige Behörde: Fachstellen für Pflege-
und Behinderteneinrichtungen,
Qualitätsentwicklung und Aufsicht, FQA
Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 PflWoqG

Anzeigepflicht durch wen?

- Initiator
- Dienstleistungsanbieter
- Mieterinnen und Mieter

mit Angabe der Pflegestufe der Mieterinnen und Mieter

Art. 21 Abs. 1 PflWoqG

Prüfung ambulant betreuter Wohngemeinschaften

- **Einmal jährlich**
Art. 21 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG
- **Zweistufiges Prüfsystem durch FQA**
 - Statusprüfung, ob alle Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 i.V.m. Art. 22 PflWoqG erfüllt werden
 - Prüfung der Ergebnisqualität der beauftragten Leistungen nach Art. 19 PflWoqG

Befugnisse der FQA

- Beratung Art. 18 PflWoqG
- Betretungsrecht der Gemeinschaftsräume
Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 PflWoqG
- Gespräch mit den Mieterinnen und Mietern und dem
Gremium der Selbstbestimmung
Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 PflWoqG
- Einsicht und Kopie von Büchern und Unterlagen
Art. 21 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 PflWoqG

Qualitätsanforderungen des Art. 19 PflWoqG der geschuldeten Leistungen werden nicht erfüllt

- Aufklärung und Beratung bei Mängeln
Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 PflWoqG
- Anordnung bei Mängeln
Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 13 PflWoqG
- Untersagung der Tätigkeit
Art. 21 Abs. 4 PflWoqG

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit



Ansprechpartnerin: Frau Monika Härtl

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Haidenauplatz 1
81667 München

Telefon: +49 89 540233-433

Fax: +49 89 540233-90999

www.stmgp.bayern.de

www.facebook.com/gesundheit.bayern